

lungen wird das Strafmaß festgelegt, die Buße darauf ohne Umstände erlegt. Der Sprung ist verblüffend⁵⁹⁾, ebenso die Tempoänderung und die Änderung des Subjekts⁶⁰⁾; doch wird die Härte des jähen Wechsels durch die Anapher *die dato* — *Die que dato*⁶¹⁾ spürbar gemildert⁶²⁾.

Kap. 73/74 S. 261, 4 ff.: *Commissusque ipsi Dei viro redeunti, ut eum in sedem suam auctorabiliter reponeret, fratres quoque . . . reconciliaret. Cralo cum illo domum revertitur. Sed in monasterio in adventu illorum acerba fuit confusio*. Die Gliederung ist hier augenscheinlich verfehlt. Die beiden ersten Sätze sind zusammenzufügen: der zweite bildet ja als Hauptsatz die natürliche und notwendige Ergänzung zu dem vorausgehenden Partizipialsatz⁶³⁾. Der Irrtum ist umso gravierender, als Meyer von Knonau mit dem zweiten Satz ein neues Kapitel eröffnet⁶⁴⁾, welches doch, wie die Handschrift ganz deutlich zu erkennen gibt⁶⁵⁾, erst mit dem folgenden *Sed in monasterio* beginnt.

Spezielle Schwierigkeiten bereitet manchmal die Zuordnung von Satzteilen, die ein Ablativus absolutus regiert. Denn diese Konstruktionen werden in der Handschrift klassischer Tradition gemäß als selbständige Gebilde, als eigene Sätze behandelt⁶⁶⁾. Wohin sie genau gehören, läßt sich infolgedessen oft nur auf Grund stilistischer oder innerer Zusammenhänge entscheiden. In Kap. 20 zum Beispiel zieht Meyer von Knonau die Wendung *Ceteris omnibus . . . tamquam rei publicae hostibus prosequi iussis* nicht zum folgenden, sondern zum vorangehen-

⁵⁹⁾ Sprunghafte Beschleunigung der Erzählung gehört zu Ekkehards besonderen Kunstmitteln; vgl. Kap. 134 S. 426, 13 ff.: *Ibique in sancti Benedicti vicem ab omnibus electus, qualem se mox et semper, quoad vixit, exhibuerit, partim vix narrare, partim vix credere est*.

⁶⁰⁾ Mit dem Subjektwechsel sind die Übersetzer nicht zu Rande gekommen: „und an dem angesetzten Tage sollte nach ihrem Geheiß der Abt, da fünfzig ihm um des Bischofs willen erlassen wurden, das übrige wieder empfangen“ (Helbling S. 173 f.; ähnlich Meyer von Knonau, Übersetzung S. 149). Danach wäre also Ruodmann völlig straffrei ausgegangen!? Mitnichten, denn *recipi* ist auf die Herzogin zu beziehen: sie befahl, die restliche Summe entgegenzunehmen.

⁶¹⁾ Zu dieser Form des Satzanschlusses vgl. auch unten S. 138.

⁶²⁾ Die Wiederholung ist im umfassenden Sinne zu verstehen: zwar wird lediglich die Terminangabe repetiert, implizite sind aber die gesamten vorher erwähnten Modalitäten der Strafverfügung gemeint.

⁶³⁾ Zur Satzkonstruktion vgl. die Parallele in Kap. 18 S. 71, 4 ff.: *Commissus tandem satellitibus . . . , celer praemittitur*.

⁶⁴⁾ Er folgt hier von Arx S. 114. Richtig dagegen Goldast S. 73 sowie Helbling S. 135 f.

⁶⁵⁾ Die Initiale von *Sed* ist in B rubriziert.

⁶⁶⁾ Ihre Eigenständigkeit wird in B durch Majuskel am Anfang und Semikolon (oder Kolon) am Schluß markiert.